Saarland

Statistisches Landesamt

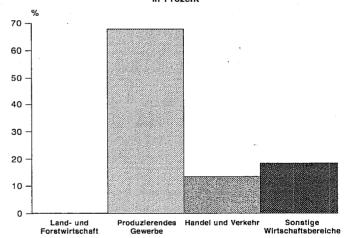


A VI 5 - S/93 Ausgegeben im Oktober 1994 Einzelpreis: 3,- DM

> Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland am 30. Juni 1993

> > Ergebnisse der Beschäftigenstatistik

Einpendler aus Frankreich und Luxemburg am 30. Juni 1993 nach Wirtschaftsbereichen



Statistisches Landesamt SAARLAND SL170

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Saarland

Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35 Telefax; (06 81) 5 01 - 59 21

Nachdruck, auch auszugswelse, nur mit Quellenangabe gestattet

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung wird in jährlichem Abstand jeweils zum 30. Juni über die Zahl und Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer berichtet, die im Saarland arbeiten, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in Frankreich oder Luxemburg haben.

Als Rechtsgrundlage der Beschäftigtenstatistik gelten das Arbeitsförderungsgesetz (AFG, § 6) vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582) und die Datenerfassungs-Verordnung (DEVO) vom 24. November 1972 (BGBI. I S. 2159) bzw. 2. DEVO vom 29. Mai 1980 (BGBI. I S. 593) in Verbindung mit der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) vom 18. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2482) bzw. 2. DÜVO vom 29. Mai 1980 (BGBI. I S. 616).

Die Beschäftigtenstatistik baut auf den Meldungen der Arbeitgeber auf. In der Regel werden so alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Auszubildende), zusammen etwa 80 % aller Erwerbstätigen, erfaßt. Unberücksichtigt bleiben Beamte, Selbständige und Mithelfende Familienangehörige und alle geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die nur eine sogenannte Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausüben und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (siehe Begriffserläuterungen).

Begriffserläuterungen

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, fallen unter den oben genannten Begriff. Zu diesem Personenkreis gehören: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, sofern es sich bei ihrer Erwerbstätigkeit nicht um eine sogenannte geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit handelt. Eine solche ist weder versicherungspflichtig noch beitragspflichtig. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1992 als:

 kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist (Bis 31.12.1978 waren noch Tätigkeiten versicherungsfrei, die auf 75 Arbeitstage oder 3 Monate beschränkt waren). - geringfügig entlohnt, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt (bis 31.12.1978 = unter 20 Stunden) und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 500,- nicht übersteigt. In den Jahren 1989 bis 1992 waren folgende Beschäftigungen mit einem Entgelt bis einschließlich DM versicherungsfrei:

nem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortbezahlt erhalten.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung erfaßt.

Zeitraum	Versicherungsfreier Betrag		
01.01.1989 - 31.12.1989	450 DM		
01.01.1990 - 31.12.1990	470 DM		
01.01.1991 - 31.12.1991	480 DM		
01.01.1992 - 31.12.1992	500 DM		
01.01.1993 - 31.12.1993	530 DM		

Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird vermutet, daß das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht.

Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus ei-

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Regionale Zuordnung

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt nach dem sogenannten Arbeitsortprinzip. Die Beschäftigten werden der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

1. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit

(Stand: 30.6.1993)

Herkunftsland	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Frankreich	15 390	4 374	4 358	1 303	11 032	3 071
Luxemburg	25	7	13	5	12	2
INSGESAMT	15 415	4 381	4 371	1 308	11 044	3 073

2. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wirtschaftsabteilungen

(Stand: 30.6.1993)

(0.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1					
Wirtschaftsabteilung	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Land- und Forstwirtschaft	26	17	9		18
Energiewirtschaft, Bergbau	314	290	24	203	111
Verarbeitendes Gewerbe	8 985	7 051	1 934	2 357	6 628
Baugewerbe	1 174	1 155	19	309	865
Handel	1 540	743	797	550	990
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	524	375	149	157	367
Kreditinstitute und Versicherungs-					
gewerbe	102	34	68	60	42
Sonstige Dienstleistungen	2 582	1 314	1 268	607	1 975
Organisationen ohne Erwerbs-					
charakter, private Haushalte	102	29	73	68	34
Gebietskörperschaften, Sozial-					
versicherung	66	26	40	52	14
INSGESAMT	15 415	11 034	4 381	4 371	11 044

3. Einpendler aus Frankreich und Luxemburg ins Saarland nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Kreisen und ausgewählten Gemeinden^{*)} (Stand: 30.6.1993)

Kreis Gerneinde	Insgesamt	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer
Stadtverband Saarbrücken	9 164	6 133	3 031	2 878	6 286
darunter:	·				
Saarbrücken	6 830	4 465	2 365	2 191	4 639
Großrosseln	256	203	53	97	159
Kleinblittersdorf	868	510	358	183	685
Sulzbach	247	168	79	100	147
Völklingen	766	664	102	235	531
Landkreis Merzig-Wadern	968	657	311	166	802
darunter:					-
Merzig	342	261	81	66	276
Mettlach	472	281	191	57	415
_andkreis Neunkirchen	447	353	94	105	342
darunter:	g.				
Neunkirchen	325	251	74	71	254
Landkreis Saarlouis	2 809	2 078	731	761	2 048
darunter:					
Dillingen	628	595	33	170	458
Saarlouis	1 356	1 019	337	298	1 058
Überherrn	349	150	199	118	231
Saarpfalz-Kreis	1 995	1 785	210	445	1 550
darunter:					,
Homburg	911	883	28	157	754
St. Ingbert	662	587	75	168	494
Landkreis St. Wendel	32	, 28	4	16	16
SAARLAND	15 415	11 034	4 381	4 371	11 044

^{*)} Gemeinden mit mindestens 200 Einpendlern